

Verkündet
am 30. September 1960
Hoffmeister,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Friedrich K o [REDACTED], Baustoffgroßhandlung
in A [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], Alleininhaber Kaufmann
Friedrich K o [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Dr. Ernst E [REDACTED] in A [REDACTED] als
Konkursverwalter über das Vermögen der Firma M [REDACTED]-Bau-
hütte GmbH in A [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. September 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Spieler und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem
Sitz in Augsburg vom 5. Mai 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der Be-
klagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Konkursverwalter im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma M-Bauhütte Gesellschaft mit beschränkter Haftung in A. Die Gemeinschuldnerin hatte mit der Beklagten, einer Baustoffgroßhandlung, seit 1954 in laufender Geschäftsverbindung gestanden, in deren Verlauf mehrere Wechsel prolongiert worden sind. Anfangs November 1955 bestand zugunsten der Beklagten ein Saldo von 3.348,32 DM auf dem laufenden Konto und von 12.000,-- DM auf dem Wechselkonto. Schon damals will die Beklagte von der späteren Gemeinschuldnerin Sicherheiten für ihre derzeitigen und künftigen Ansprüche erbeten und durch mündliche Vereinbarungen mit dem Geschäftsführer der GmbH P erhalten haben. Anfang Oktober 1956 stellte die Gemeinschuldnerin ihre Zahlungen ein. Am 7. November 1956 unterzeichneten der Geschäftsführer P und der Inhaber der Beklagten einen als Sicherungsübereignungsvertrag bezeichneten und am Schluß mit dem 10. April 1956 datierten Vertrag, nach dessen Wortlaut die M-Bauhütte GmbH der Beklagten zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung aus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft eine komplette Maschinenschreinerei mit näher aufgeführten Bestandteilen im Gesamtwert von etwa 25.000,-- DM, einen Schwinganlegeaufzug im Wert von etwa 10.000,-- DM, näher bezeichnete Betonwaren eigener Erzeugung im Wert von etwa 12.000,-- DM und den "gesamten Bestand Hico-Schalungsträger und Schalungsplatten" übereignete.

Am 8. November 1956 stellte die M-Bauhütte GmbH Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens. Mit Schreiben vom 23. November 1956 übersandte die Beklagte dem Kläger als vorläufigem Vergleichsverwalter eine Abschrift des Sicherungsübereignungsvertrages und eine am

13. November 1956 von den Vertragsparteien unterzeichnete (irrtümlich mit dem 3. November 1956 datierte) Erklärung, daß der mit dem 10. April 1956 datierte Sicherungsübereignungsvertrag die Sicherungsübereignungen zusammenfasse, die schon früher, spätestens aber am 10. April 1956 durch mündlich getroffene Vereinbarungen vorgenommen worden seien. Die schriftliche Niederlegung dieser Vereinbarungen sei damals von beiden Seiten nicht für erforderlich gehalten worden. Es sei jedoch abgesprochen worden, daß eine schriftliche Niederlegung zu Beweis Zwecken später erfolgen solle, wenn die Umstände hierzu Anlaß geben würden.

Am 21. Januar 1957 wurde das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. In diesem hat die Beklagte eine Forderung von 50.727,21 DM angemeldet. Im Januar 1957 hatte sie die auf dem Fabrikgrundstück lagernden Betonwaren abfahren lassen. Der Kläger hat die in dem Vertrag vom 7. November 1956 (10. April 1956) aufgeführte Schreinerei-Einrichtung veräußert und hierfür einen Erlös von 9.017 DM erzielt. Er steht auf dem Standpunkt, daß keine wirksamen Sicherungsübereignungen vorgenommen worden seien, und verlangt mit der im April 1957 erhobenen Klage die Herausgabe der abgefahrenen Betonsteine nach Maßgabe einer hierüber von der Beklagten gegebenen Aufstellung sowie die Feststellung, daß ihm der Erlös von 9.017,-- DM aus der Verwertung der im Klageantrag aufgeführten Maschinen und der Beklagten nicht das Eigentum an dem Schwingenlegeaufzug zusteht.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Herausgabe der Betonwaren verurteilt und die von dem Kläger begehrten Feststellungen getroffen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.



Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Abweisung der Klage erstrebt, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Beklagte selbst nicht behauptet, den am 7. November 1956 unterschriebenen und mit dem 10. April 1956 datierten Vertrag am 7. November 1956 geschlossen zu haben. Nach der Behauptung der Beklagten liege der Abschluß der mündlich abgeschlossenen Sicherungsverträge vor dem 10. April 1956. Das Berufungsgericht hält nicht für erwiesen, daß die Beklagte von der M[REDACTED]-Bauhütte GmbH, der späteren Gemeinschuldnerin, die nach dem Klageantrag zur Erörterung stehenden Gegenstände vor diesem Zeitpunkt übereignet bekommen hat.

Gegen diese Feststellung wendet sich die Revision mit Verfahrensrügen. Sie knüpft an einzelne Erwägungen des Berufungsgerichts an und meint, das Berufungsgericht hätte weiteren Beweisangeboten nachgehen müssen, um den Sachverhalt erschöpfend würdigen zu können, auch habe es die Aussagen der Zeugen Anna K[REDACTED] und Willi K[REDACTED] nicht genügend berücksichtigt.

Diese Rügen greifen nicht durch.

1. Die Beklagte hatte vorgetragen, ihr Inhaber und der Geschäftsführer P[REDACTED] seien Anfang November 1955 von einem zur Sicherungsübereignung zur Verfügung stehenden Bestand der späteren Gemeinschuldnerin an Steinen per 3. Oktober 1955 ausgegangen. Dieser Bestand ergebe sich aus einer damals von

P [REDACTED] herangezogenen Lagerliste und habe einen Verkaufswert von ca. 12 bis 13.000,-- DM gehabt. Er habe also der damaligen Forderung der Beklagten an die spätere Gemeinschuldnerin etwa entsprochen. Es sei jedoch vereinbart worden, es sollten alle jeweiligen Lagerbestände an Steinen der Sicherung der Beklagten dienen; die Vertragsgegnerin der Beklagten solle zwar berechtigt sein, nach Bedarf über die Bestände aus ihrer Fabrikation zu verfügen, jedoch verpflichtet sein, den Bestand jeweils wieder auf die damalige Höhe zu bringen. Die Bestände der Gemeinschuldnerin seien auch in der Folgezeit durch die bei ihr geführten Fabrikations- oder Lagerlisten feststellbar gewesen. Anlässlich weiterer Prolongationswünsche aus Wechselverpflichtungen sei es zu weiteren Absicherungen der Forderungen der Beklagten gekommen. In der Zeit von November 1955 bis 10. April 1956 seien ihr, der Beklagten, auch die Gegenstände zur Sicherheit übereignet worden, auf die sich die Feststellungsanträge der Klage beziehen. Neben diesen Sachen habe sie auch gewisse Bestände an Schalholz und Haco-Schalträgern sicherungsweise übereignet erhalten. Alle diese Sicherungen habe der Zeuge P [REDACTED] dem Inhaber der Beklagten gegenüber wiederholt mündlich bestätigt und dabei erklärt, daß er zu seinem Worte stehe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Behauptungen der Beklagten über die Übereignung des jeweiligen Bestandes an Steinen, welche die spätere Gemeinschuldnerin noch produzieren würde, überhaupt ausreichen, eine wirksame Übereignung darzutun. Hierauf kommt es deshalb nicht an, weil aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist, daß das Berufungsgericht die behaupteten mündlichen Vereinbarungen über die Sicherungsübereignung nicht für nachgewiesen hält. Das Berufungsgericht würdigt mehrere Umstände, die gegen den Abschluß einer mündlichen Sicherungsübereignung vor dem

10. April 1956 sprechen, und mißt in diesem Zusammenhang dem Umstand Bedeutung zu, daß die am 7. November 1956 schriftlich niedergelegte Sicherungsübereignung mit dem Datum vom 10. April 1956 versehen worden ist. Durch die Erklärungen vom 13. November 1956 werde, so führt das Berufungsgericht aus, nicht der Verdacht ausgeräumt, daß die Vordatierung des schriftlichen Sicherungsübereignungsvertrages zu Täuschungszwecken vorgenommen worden sei. Dieser Verdacht werde auch dadurch erhöht, daß der Inhaber der Beklagten von dieser Urkunde ohne die daneben unterzeichnete Erklärung gegenüber den Pfändungsgläubigern, Allgemeine Ortskrankenkasse und Finanzamt, Gebrauch gemacht habe. Die Zweifel würden weiter dadurch verstärkt, daß die Beklagte und der Zeuge P. [REDACTED] widersprechende Angaben gemacht hätten und daß das Gedächtnisprotokoll des Zeugen P. [REDACTED] vom 16. Januar 1957 im Widerspruch zu der Festlegung in Nr. 3 des schriftlichen Sicherungsübereignungsvertrages stehe. Das Berufungsgericht fährt dann fort, die Zweifel könnten auch durch die Angaben der vernommenen Zeugen nicht ausgeräumt werden. Die Angaben des Zeugen P. [REDACTED] verdienten schon um deswillen keinen Glauben, weil dieser Zeuge sich als Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin strafbar gemacht habe und weil seine jetzigen Angaben im Widerspruch zu dem schriftlichen Übereignungsvertrag stünden. Nach Würdigung der Aussagen der Zeugen K. [REDACTED] und Ko. [REDACTED] kommt das Berufungsgericht sodann zu dem Ergebnis, es lasse sich nicht ausschließen, daß die angeblich bei der Wechselprolongation besprochenen Sicherungen nur vorbesprochen worden seien und daß eine endgültige Sicherungsübereignung doch nur vorgesehen gewesen sei. Dies ergebe sich auch aus der nach den Angaben der Zeugin Ko. [REDACTED] von der Beklagten wiederholt gehandhabten Übung, daß angebotene Sicherheiten nicht angenommen worden seien, um einen guten Kunden nicht zu verlieren. Dagegen, daß der Siche-

rungsübereignungsvertrag mündlich bereits perfekt geworden sei, spreche auch die von der Beklagten selbst wiederholt vorgetragene Behauptung, P[REDACTED] sei immer wieder von dem Inhaber der Beklagten gefragt worden, ob er noch zu seinem Wort stehe. Daß die Beklagte hiermit lediglich die schriftliche Fixierung der bereits perfekt gewordenen Sicherungsübereignung wirklich gemeint habe, sei nicht glaubhaft.

2. Gegen diese Beweiswürdigung kann die Revision keinen begründeten Einwand daraus herleiten, daß das Berufungsgericht die Rechtsanwälte Hans G[REDACTED] und Dr. J[REDACTED] nicht als Zeugen vernommen hat. Die Beklagte hatte in der Berufungsbegründung Rechtsanwalt Grimm dafür als Zeugen benannt, er habe am 7. November 1956 bei der Besprechung, wie die Verträge zweckmäßigerweise zu formulieren seien, zur Wahl gestellt, daß man entweder die Verträge auf das heutige Datum stelle und in der Urkunde darauf hinweise, daß die Verträge tatsächlich schon früher geschlossen worden seien, oder daß man die Verträge auf den Zeitpunkt des tatsächlichen mündlichen Abschlusses datumsmäßig abstelle und in einer besonderen Urkunde vorsorglich niederlege, daß die schriftliche Festlegung erst später erfolgt sei. Der Inhaber der Beklagten und der Zeuge P[REDACTED], so heißt es in der Berufungsbegründung weiter, hätten vorgezogen, den letzteren Weg zu wählen. Rechtsanwalt Dr. J[REDACTED], der nach der Darstellung der Beklagten die Besprechung am 7. November 1956 dann fortgesetzt und schließlich den Vertragsentwurf diktiert haben soll, ist für diese Behauptungen von der Beklagten als Zeuge benannt worden und ferner dafür, daß mit ihm im einzelnen besprochen worden sei, was ihm über die mündlichen Sicherstellungen berichtet worden ist. Die Revision meint nun, die Erwägungen des Berufungsgerichts wären nicht zu beanstanden, wenn der Inhaber der Beklagten und

der für die Gemeinschuldnerin handelnde P. die Urheber der vom Berufungsgericht gewürdigten Handlungsweise gewesen wären. Das sei aber nicht der Fall gewesen. Sei ein solches Vorgehen nicht von den Vertragsschließenden gewünscht, sondern von rechtskundiger Seite als denkbarer Weg angeregt gewesen, so verbiete sich die weitere Schlußfolgerung des Berufungsgerichts, daß der Verdacht der Unlauterkeit durch Gebrauchmachen der schriftlichen Vertragsurkunde seitens der Beklagten gegenüber der Ortskrankenkasse und dem Finanzamt verstärkt werde.

Diesem Gedankengang der Revision kann nicht gefolgt werden. Es kommt nicht darauf an, ob Rechtsanwalt G. bei der Vorbesprechung selbst die Möglichkeit einer Datierung des schriftlichen Vertrages auf den 10. April 1956 erörtert hat. Denn die Beklagte hat selbst vorgetragen, diese Möglichkeit sei von dem Zeugen P. und dem Inhaber der Beklagten gewünscht worden. Dadurch wurde, wie auch dem Inhaber der Beklagten nicht verborgen bleiben konnte, die Möglichkeit eröffnet, von der Urkunde in der Weise einen Gebrauch zu machen, daß Dritte über den Tag des Zustandekommens der Vereinbarung getäuscht wurden, wie das dann auch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts geschehen ist. Das Berufungsgericht brauchte deshalb den Sachverhalt nicht weiter in der von der Revision angegebenen Richtung aufzuklären.

3. Die Revision macht ferner geltend, die Begleitumstände des Zustandekommens der am 7. November 1956 unterzeichneten Erklärungen hätten auch in anderer Beziehung näher aufgeklärt werden müssen. Es sei dargelegt und in das Wissen des Rechtsanwalts Dr. J. gestellt worden, bei der Erörterung des Postens Betonware sei ihm angegeben worden, daß die bezeichneten Mengen diejenigen seien, die noch vorhanden waren. Daraus habe sich ergeben, daß dem Anwalt

der Bestand vom oder kurz vor dem 7. November 1956 angegeben worden sei. Wenn eine Klarstellung dieses Sachverhalts in der Urkunde vernachlässigt worden sei, so sei eine solche Ungenauigkeit als Fehler dem Verfasser, nicht aber den Vertragsschließenden anzulasten gewesen. Es beruhe somit auf der Nichtvernehmung des Rechtsanwalts Dr. J. [REDACTED], wenn das Berufungsgericht von widersprechenden Angaben zwischen der Beklagten und dem Zeugen P. [REDACTED] bei der Beweiswertung ausgegangen sei. Rechtsanwalt Dr. J. [REDACTED] sei auch dafür als Zeuge benannt gewesen, daß die Beteiligten ihm erklärt hätten, sie seien nun, da die demnächstige Gemeinschuldnerin in absehbarer Zeit infolge Erliegens ihrer Bautätigkeit keinen Bedarf mehr haben werde, darüber einig, daß die Firma M. [REDACTED] Bauhütte über den Bestand nicht mehr verfügen werde, wenn nicht die Beklagte dem im Einzelfall zustimme. Aus dieser Information gehe klar hervor, daß die Beteiligten am 7. November 1956 eine ihre früheren Abmachungen ändernde Bestimmung hätten treffen wollen, deren Rechtsbestand nach Zahlungseinstellung durch die Gemeinschuldnerin nicht einmal habe zweifelhaft sein können. Die Vertragsschließenden hätten also weder verheimlicht noch aus sonstigen Gründen zu erwähnen unterlassen, daß die ursprünglichen Vereinbarungen ein Ersetzungsrecht vorsahen, das sie nach Wegfall des Bedürfnisses hierfür beseitigen wollten.

Auch diese Gedankengänge der Revision ergeben keinen Verfahrensfehler, auf dem das Berufungsurteil beruhen kann. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, waren die in der Vertragsurkunde am 7. November 1956 aufgeführten Betonwaren am 10. April 1956 nicht vorhanden, vielmehr ist in dem Vertrag ein genau bezifferter Bestand an Betonwaren angegeben, der dem Warenbestand vom 31. Oktober 1956 entsprochen hatte. Dazu heißt es in dem Vertrag zu Punkt 3, daß die Gemeinschuldnerin diese Betonwaren für den Baustoffgroßhändler

Ko [REDACTED] in Verwahrung nehme, aber nicht berechtigt sei, über diese Betonwaren ohne Zustimmung des Sicherungseigentümers im Einzelfall zu verfügen. Diese Vereinbarung entspricht, wie unstreitig ist, nicht der Abrede, die hinsichtlich der Verfügungsbefugnis der Beklagten bereits am 10. April 1956 getroffen gewesen sein soll. Trotzdem haben die Beklagte und P [REDACTED], wie das Berufungsgericht feststellt, in der Erklärung vom 13. November 1956 ausgeführt, daß der schriftliche Sicherungsübereignungsvertrag zusammenfassend die Sicherungsübereignungen über die in dem Vertrag einzelnen aufgeführten Sachen, die spätestens am 10. April 1956 von der Gemeinschuldnerin durch jeweils mündlich geschlossenen Vertrag sicherungsübereignet worden seien, beinhalte. Erst als das Finanzamt A [REDACTED] an der Identität der in der Urkunde aufgeführten Betonwaren Zweifel ausgesprochen habe, so führt das Berufungsgericht fort, habe P [REDACTED] in dem Gedächtnisprotokoll vom 16. Januar 1957 angegeben, der Gemeinschuldnerin sei erlaubt worden, die zu Punkt 2 c des Vertrages einzeln aufgeführten Betonwaren zu verkaufen und zu verbrauchen, wobei sie aber verpflichtet worden sei, die entnommenen Waren unverzüglich durch entsprechende Mengen zu ersetzen. Diese Widersprüche würdigt das Berufungsgericht dahin, sie könnten unmöglich mit der Aufregtheit des Zeugen Peiker in der damaligen Situation (gemeint ist der 7. November 1956) erklärt werden. Da es sich um Steine von erheblichem Wert gehandelt habe und beide Vertragspartner genau gewußt hätten, daß es sich bei den noch vorhandenen Steinen nicht um den in dem (auf den 10. April 1956 datierten) Sicherungsübereignungsvertrage aufgeführten damaligen (10. April 1956) Bestand gehandelt habe, so hätten sie sicher nicht vergessen, die so wichtige Vereinbarung über die Auswechselbarkeit der Steine in den Vertrag mit aufzunehmen. Alle diese Umstände sprechen gegen die behauptete mündliche Abrede. Diese Wertung

des Berufungsgerichts kann nicht dadurch erschüttert werden, daß nach der Behauptung der Beklagten der beratende Rechtsanwalt als Verfasser der schriftlichen Erklärung vom 7. November 1956 darüber unterrichtet gewesen sein soll, daß der in dem dann mit dem 10. April 1956 datierten Vertrag angegebene Warenbestand zu jener Zeit nicht vorhanden war und daß die Beteiligten eine von der behaupteten früheren Vereinbarung abweichende Abrede über die Verfügungsbefugnis zu treffen wünschten. In jedem Fall durfte das Berufungsgericht die vorstehend aufgezeigten Widersprüche dahin werten, daß sie gegen die Behauptungen der Beklagten und die Bekundungen des Zeugen P. über die angeblichen mündlichen Sicherungsabreden sprächen. Einer Vernehmung des Rechtsanwalts Dr. Johannes bedurfte es daher nicht.

4. Ferner rügt die Revision als Verstoß gegen § 286 ZPO, daß die in der Berufungsbegründung unter Abschnitt V benannten Zeugen Fräulein Gertrud S. und Joachim N. nicht vernommen worden sind. Sie sind dafür als Zeugen benannt worden, auch ihnen sei schon Ende 1955 und Anfang 1956 aus Erklärungen des Zeugen P. bekannt geworden, daß seitens der M.-Bauhütte GmbH der Beklagten Sicherheiten gegeben worden seien. Insbesondere habe der Geschäftsführer P. den Zeugen N., der zugleich Angestellter bei der späteren Gemeinschuldnerin und ihrer Schwestergesellschaft der Firma Sch.-Bau gewesen sei, angewiesen, in erster Linie den Baustoffbedarf bei der Beklagten zu decken, da dort auch für die zukünftigen Bezüge die Frage der Absicherung bzw. Sicherung geklärt, die Firma Ko. (das ist die Beklagte) also gesichert sei. Bei Bestätigung dieses Beweisthemas, so meint die Revision, würde die Aussage des Zeugen P. unterstützt werden. Die Bekundungen dieser beiden Zeugen könnten daher von Einfluß auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen P. sein.

Das Berufungsgericht brauchte jedoch auch diese beiden Zeugen nicht zu vernehmen. Es hatte dem Einzelrichter die Beweisaufnahme übertragen. Die Beklagte hat nach ihrer Durchführung nicht zu erkennen gegeben, daß sie auch noch auf die Vernehmung des Zeugen S. [REDACTED] und N. [REDACTED] Wert lege. Da diese Zeugen einen Sachverhalt bestätigen sollten, der allenfalls nur mittelbar die Aussage des Zeugen P. [REDACTED] hätte unterstützen können, so hätte die Beklagte, wenn sie wirklich noch die Vernehmung dieser Zeugen wünschte, unter den hier vorliegenden Umständen das Berufungsgericht darauf hinweisen müssen. Das gilt umso mehr, als aus den Zeugenaussagen sich nur Indizien für die Glaubwürdigkeit eines anderen Zeugen ergeben sollten und das Tatsachengericht im Rahmen des Indizienbeweises weitgehend von der Bindung an Beweisanträge frei ist (BGH vom 20. Oktober 1952 - IV ZR 68/52 = LM ZPO § 539 Nr. 1).

Die Revision führt in diesem Zusammenhang ferner aus, das Berufungsgericht habe offenbar eine wesentliche Bekundung des Zeugen K. [REDACTED] übersehen, dieser Zeuge habe nämlich bei seiner Aussage vom 16. Dezember 1958 bekundet, der Inhaber der Beklagten Ko. [REDACTED] habe bei wiederholten Versuchen, von ihm Wechselprolongationen zu erhalten, jedes Mal den Zeugen P. [REDACTED] gefragt, ob er noch bereit sei, seinen mündlich geschlossenen Vertrag auch schriftlich zu fixieren. Diese Bekundung hätte, so meint die Revision, nur unberücksichtigt bleiben können, falls das Berufungsgericht diesen Zeugen für unglaubwürdig gehalten hätte. Das habe es aber mit keinem Wort getan, sondern die von dem Zeugen Peiker bekundete Einigung über die Sicherheiten um deswillen nicht für beweiskräftig gehalten, weil sie zu den Angaben der Beklagten selbst in Widerspruch stünden.

Es besteht jedoch kein hinreichender Anhaltspunkt dafür, daß das Berufungsgericht den von der Revision hervorgehobenen Teil der Aussage des Zeugen K. übersehen hat. Auch auf diesen Teil kann vielmehr die Erwägung des Berufungsgerichts bezogen werden, es lasse sich nicht ausschließen, daß die angeblich bei der Wechselprolongation besprochenen Sicherungen nur vorbesprochen worden seien und daß eine endgültige Sicherungsübereignung eben doch nur vorgesehen gewesen sei. Diese Würdigung der Beweisaufnahme ist möglich und auch sonst aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

II. Fehlt es sonach an einem ausreichenden Beweise dafür, daß schon vor dem 10. April 1956 mündliche Sicherungsübereignungen vereinbart worden sind, so kommt es nicht auf die Hilferwägung des Berufungsgerichts an, daß auf keinen Fall die mündliche Vereinbarung eines Besitzkonstituts nachgewiesen sei. Die in diesem Zusammenhang stehenden Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil bedürfen daher keiner Erörterung.

Das Berufungsurteil ist auch sonst aus sachlichrechtlichen Gründen nicht zu beanstanden. Demnach ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Spieler

Dr. Mezger